

# Statuten des Vereins

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Stella & Sigi's Tischtennisverein
- (2) Er hat seinen Sitz in Moosburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck des Vereins

- (1) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich und strebt die Aufnahme als Mitglied in den Kärntnertischtennisverband an.
- (2) Der Verein bezweckt:
  - Die Heranführung und die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zum Tischtennissport. Ausbildungsziel ist die Erreichung eines KTTV Kaders.
  - Die Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum Tischtennissport
  - Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts
  - Durchführung von gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch
  - Förderung von gemeinschaftlichen Interessen durch Beratung und Weiterbildung der Mitglieder

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  - Betreiben des Tischtennissports für alle Altersgruppen
  - Abhaltung von Sportfesten, Informationsveranstaltungen, Vorträge Wettkämpfen, Meisterschaften und Turniere
  - Versammlungen
  - sonstige, den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen
  - Aus-/Fortbildung von Vereinsmitgliedern
  - Förderung von Vereinsmitgliedern
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren
- Beiträge der Mitglieder
- Selbstbehalte der Mitglieder
- Spenden, Förderungen und Subventionen
- Sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen (Nennfelder, Buffet etc.)
- Sportlerablösen
- Sponsoreneinnahmen
- Werbeeinnahmen
- Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich.
- (2) Die Mitglieder im Verein gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft für besonders verdiente Mitglieder verliehen werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre die bei keinem anderen Verein des KTTV als ordentliches Mitglied im Sinne dieses Status gemeldet sind und die über keine aufrechte Spielberechtigung eines anderen Vereins des KTTV verfügen. Sie genießen
  - das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung;
  - das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators;
  - das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators
- (5) Jugendliche sind natürliche Personen unter 18 Jahren, die bei keinem anderen Verein des KTTV als Mitglied im Sinne dieses Status gemeldet sind und die über keine aufrechte Spielberechtigung eines anderen Vereins des KTTV/ÖTTV verfügen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet, aufgenommen werden. Sie genießen
  - das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators;

- das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen über und unter 18 Jahren, die die Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 nicht erfüllen. Sie genießen
- das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators, soweit diese nicht durch ordentliche Mitglieder bzw. Jugendliche ausgelastet sind
  - das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators, soweit diese nicht durch ordentliche Mitglieder bzw. Jugendliche ausgelastet sind
- (7) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in außerordentlicher Weise unterstützen. Sie genießen die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.
- (8) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, deren Status gem. Abs. 3 durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Sie genießen die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder. Sie sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (9) Sollte ein Mitglied gem. Abs. 6 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Abs. 4 oder Abs. 5 im Nachhinein erfüllen, so kann das Mitglied um Umwandlung seines Mitgliedstatus beim Vorstand ansuchen. Der Vorstand entscheidet mittels einfacher Mehrheit, der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4 – 7 entscheidet der Vorstand mittels einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung
  - Ausschluss

- Aberkennung bei Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, erfolgen. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Selbstbehalte.
  - (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und offener Selbstbehalte bleibt hiervon unberührt.
  - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und offener Selbstbehalte bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
    - grobes Vergehen gegen das Statut, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
    - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;
    - bei aufrechter Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4, 5, 6, 8 in diesem Verein – der Beginn einer Mitgliedschaft im Sinne dieses Status in einem anderen Verein des KTTV / ÖTTV;
    - das nachträgliche Hervorkommen von Falschangaben, insbesondere zu aufrechten Vereinsmitgliedschaften zu anderen Vereinen des KTTV bzw. zu aufrechten Spielberechtigungen für Vereine des KTTV, im Rahmen des Antrages zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
  - (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
  - (6) Jedem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, binnen 14 Tagen die Berufung gegen den Ausschluss an das Schiedsgericht zu ergreifen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts darf das ausgeschlossene Mitglied an

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Selbstbehalte verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge kann das Mitglied weder an der vereinseigenen sportlichen Betätigung teilnehmen, noch irgendwelche Rechte als Mitglied im Sinne des §§ 4 und 9 ausüben.

- (3) Zusätzlich zu den in § 4 festgelegten Rechten ist jedes Mitglied berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach den §§ 4 und 9Abs. 8.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### **§ 8 Vereinsorgane/Prüfer**

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung
- Vorstand als Leitungsorgan
- 2 Rechnungsprüfer zur Kontrolle der finanziellen Gebarung
- Schiedsgericht

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet

- auf Beschluss des Vorstandes, wobei einfache Mehrheit genügt,
- auf Beschluss der Vollversammlung
- nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 VerG
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 VerG
- nach Einberufung durch die Rechnungsprüfer im Falle des § 11 Abs. 4 statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen dazu haben schriftlich, per Email an die dem Verein bekannt gegebenen Kontaktadressen zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gem. § 4 Abs. 4 gestellt werden und sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahre älteste Mitglied, das ein Stimmrecht gem. Abs. 8 innehat.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen als Mitglieder nehmen ihr Teilnahmerecht durch Vertreter/innen wahr. Dies sind entweder organschaftliche Vertreter (die als Vertreter der juristischen Person durch eine Kopie eines Auszugs aus dem Zentralen Vereinsregister, des Firmenbuchs oder ähnliche Urkunden ausgewiesen sind) oder gewillkürte Vertreter (die sich durch eine entsprechend der Vertretungsregelung des jeweiligen Mitglieds unterfertigte schriftliche Vollmacht ausweisen, die entweder auf die Vertretung in der konkreten Generalversammlung oder auf die Vertretung in Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beim Verein allgemein lautet).
- (8) Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 dieses Statuts, die alle offenen Beiträge sowie Selbstbehalte ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(10) Ist die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Termin eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 sowie der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung dieses Status
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins gem. § 16 Abs. 1
- Ehrung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenpräsidenten
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingereichte Anträge

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter

(2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (4) Fällt der Vorstand, ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Abwesenheit.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig und wird vom Obmann einberufen, der auch den Vorsitz führt. Bei Verhinderung des Obmanns richtet sich die Vertretungsreihenfolge nach Abs. 5. Der Vorstand ist in besonders einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Umlaufbeschlüsse per Email, postalisch oder über sonstige schriftliche Kommunikationskanäle sind, bei entsprechender Dokumentation, zulässig. Die Vorgaben des Abs. 9 gelten auch in diesem Falle.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. dessen Vertreters nach Abs.5 den Ausschlag. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
- (10) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
- (11) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan, ihm obliegt die Leitung des Vereins.
  
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Laufende Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vornahme notwendiger Kooptierungen
  - Beschluss über die allfällige Anstellung von Personen, wenn der Vorstand dies für die Umsetzung der in § 2 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben für notwendig erachtet
  - Beschluss von Richtlinien bezüglich allfälliger Aufwandsentschädigungen und Reisespesen für Vereinsfunktionär/innen
  - Bestellung von Arbeitsgruppen, die an der Umsetzung der in § 2 und § 3 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben mitwirken.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist Vorsitzender des Vorstandes, er vertritt den Verein nach außen selbständig gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Bei Verhinderung des Obmanns vertritt der Obmann-Stellvertreter den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Obmann-Stellvertreter, sofern sie

jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Obmann-Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung gem. § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4. dieses Status
- (3) Ein Schiedsrichter wird von jenem Mitglied nominiert, welches das Schiedsgericht anruft. Das zweite Mitglied wird vom Streitgegner, in Disziplinarsachen vom Obmann, genannt. Die beiden nominierten Schiedsrichter einigen sich auf einen Schiedsgerichtsobmann. Kann keine Einigung über den Schiedsgerichtsobmann erzielt werden, so entscheidet das Los zwischen den beiden von den Beisitzern genannten Kandidaten.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei notwendiger Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§15 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganes, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist, sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie sparsame Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und

Ausgabenrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand ist über jede erfolgte Kontrolle und über das Ergebnis derselben schriftlich zu informieren.

- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfer.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie werden demnach auch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem oder beiden Rechnungsprüfern und dem Verein sind an die einstimmige Genehmigung des Vorstandes gebunden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist einer von der, die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.